

Stammkapital später erhöht. Zu dieser Zeit war der überwiesene Betrag schon fast vollständig aufgebraucht. Die GbR leistete nun nochmals rund 1 Mio. Euro als Stammeinlage an die GmbH, die den Betrag sogleich zur Tilgung des für die erste Überweisung von der GbR aufgenommenen Darlehens an die Darlehensgeberin weiterüberwies. Im Jahr 2007 wurde das Insolvenzverfahren über das Vermögen der GmbH eröffnet und vom Kläger als Insolvenzverwalter Klage auf erneute Einlageleistung erhoben.

Zutreffend hat der BGH angenommen, dass die erste Überweisung keine Erfüllungswirkung in Bezug auf die Einlagepflicht der GbR hatte und dieser insoweit ein bereicherungsrechtlicher Rückzahlungsanspruch zustand. Diesen hat die GbR bei wirtschaftlicher Betrachtung des zweiten Überweisungsvorgangs als verdeckte Sacheinlage eingebracht. Während eine solche nach früherer Rechtslage im Hinblick auf die Einlagepflicht gänzlich unbeachtlich war (s. *Märtens*, in: MünchKomm-GmbHG, 2010, § 19 Rn. 159 ff.), sieht § 19 Abs. 4 S. 3 GmbHG i. d. F. des am 1.11.2008 in Kraft getretenen MoMiG vor, dass der Wert der Sacheinlage auf die fortbestehende Geldeinlagepflicht angerechnet wird. Aufgrund der in § 3 Abs. 4 EGGmbHG angeordneten Rückwirkung galt dies auch für die im Jahr 2000 geleistete verdeckte Sacheinlage der GbR.

Für die Frage, ob und in welcher Höhe die Einlageschuld der GbR, für die die Beklagten analog § 128 HGB akzessorisch hafteten, fortbestand, kam es nun auf die gem. § 19 Abs. 4 S. 5 GmbHG von den Beklagten nachzuweisende Werthaltigkeit der Bereicherungsforderung an. Das Berufungsgericht hatte den diesbezüglichen Vortrag der Beklagten als unsubstantiiert und verspätet erachtet und der Klage in vollem Umfang stattgegeben. Hierin hat der BGH zu Recht eine Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör gesehen und die Sache zurückverwiesen. Nachdem die Klage in erster Instanz noch abgewiesen worden war und sich während des Verfahrens durch das MoMiG die Rechtslage geändert hatte, hätte das Berufungsgericht den Beklagten insoweit nach § 139 ZPO frühzeitig einen Hinweis erteilen müssen. Ein Hinweis der Gegenpartei kann einen erforderlichen richterlichen Hinweis generell (s. *Stöber*, NJW 2005, 3601, 3603), jedenfalls aber unter den hier gegebenen Umständen nicht ersetzen.

PRAXISFOLGEN

Die Entscheidung des BGH ist zu begrüßen. Sie verschafft in materiell-rechtlicher Hinsicht dem Anliegen des MoMiG Geltung, die Rechtsfolgen verdeckter Sacheinlagen zu entschärfen. In prozessualer Hinsicht ermahnt sie die Instanzgerichte, die oft vernachlässigte richterliche Hinweispflicht auch gegenüber einer anwaltschaftlich vertretenen Partei gewissenhafter einzuhalten.

PD Dr. Michael Stöber, RA, Marburg

// REZENSION

„Family Business Governance“ – ein wertvoller Best-Practice-Ratgeber

Alexander Koeberle-Schmid/Hans-Jürgen Fahrion/Peter Witt (Hrsg.): *Family Business Governance – Erfolgreiche Führung von Familienunternehmen*, Erich Schmidt Verlag, Berlin, 2., völlig neu bearbeitete und wesentlich erweiterte Aufl. 2012, 544 S., Geb., 79,95 Euro

Die sog. Governance ist bereits seit einigen Jahren Gegenstand einer lebhaften Diskussion sowohl in der wirtschafts- und rechtswissenschaftlichen Literatur als auch in der Praxis von Familienunternehmen. Sie ist mittlerweile zum festen Bestandteil der Organisation vieler Familienunternehmen geworden. Zentrales Ziel der Governance in Familienunternehmen ist es, eine professionelle Einflussnahme der Familie auf ihr Unternehmen sicherzustellen.

Einen Fixpunkt stellt dabei der Governance-Kodex für Familienunternehmen dar. Dieser benennt die wesentlichen Fragestellungen, welche bei der Etablierung professioneller Governance-Strukturen in die Überlegungen einbezogen werden sollten. Aufgrund der Vielgestaltigkeit der Familienunternehmen liefert der Kodex allerdings (sinnvollerweise) keine konkreten Umsetzungsempfehlungen, sondern legt die Verantwortung der individuellen Umsetzung bewusst in die Hände der Unternehmerfamilie. Der Unternehmerfamilie Anregungen für die konkrete Umsetzung an die Hand zu geben, ist Anspruch des kürzlich in zweiter, wesentlich erweiterter Auflage erschienenen Werkes „Family Business Governance“. Darin erörtern namhafte Familienunternehmer, renommierte Wissenschaftler und erfahrene Experten in Beiträgen und Interviews umfassend die relevanten Themen der Governance in Familienunternehmen und geben wertvolle Best-Practice-Empfehlungen.

Im Sinne einer ganzheitlichen Regelung der Governance unter Einbeziehung der Unternehmerfamilie wird der Begriff der Family Business Governance gewählt, deren vielfältige Themen in solche der Business Governance und der Family Governance untergliedert werden. Ein eigenes Kapitel wird zudem der in der Praxis zunehmend bedeutsamer werdenden Familienverfassung eingeräumt.

Die Neuauflage erweitert das zuvor schon umfangreiche Werk u. a. noch einmal um eigenständige Abhandlungen zu relevanten Themen wie Haftung und Vergütung, gemeinnütziges Engagement der Familie sowie Maßnahmen zum Zusammenhalt und zur Qualifizierung der Familie.

Die ausgewogene Mischung aus fundierter wissenschaftlicher Betrachtung und anschaulicher Illustration möglicher Gestaltungsansätze verbindet dabei die Tiefe eines Lehrbuches mit der praktischen Nützlichkeit eines Handbuches. Die übersichtliche Struktur, einprägsame grafische Darstellungen und die besonders hervorzuhebenden Best-Practice-Empfehlungen am Ende eines jeden Themas ermöglichen dem Leser einen raschen Zugang zur teilweise komplexen Thematik. Dadurch bedingt wird das Buch auch für diejenigen, der sich gezielt zu einzelnen Fragestellungen informieren möchte, gleichermaßen interessant wie für diejenigen, der sich umfassend mit der Materie der Governance in Familienunternehmen auseinandersetzen möchte.

Seine besondere Qualität bezieht das Buch jedoch vor allem aus den vielfältigen Bezügen zur Praxis. Wenn etwa Familienunternehmer wie Franz Haniel, Jürgen Heraeus oder Reinhard Zinkann detailliert darüber berichten, mit welchen konkreten Maßnahmen sie den Herausforderungen im Rahmen der Führung von Familienunternehmen begegnen, hat dies nicht nur absoluten Seltenheitswert, sondern bietet darüber hinaus sehr wertvolle Anregungen für die Gestaltungspraxis in anderen Unternehmen. Das Werk stellt damit – und insoweit wird es seinem Anspruch mehr als gerecht – eine überaus gelungene Hilfestellung zur individuellen Umsetzung des Kodex für Familienunternehmen dar und ist auf dem besten Wege, sich als Standardwerk im Feld der Familienunternehmen zu etablieren.

Dr. Andreas Richter, LL.M. (Yale), RA und Partner
bei P+P Pöllath+Partners, Berlin